

SANIEREN ODER LIQUIDIEREN? DER BGH HAT JETZT DIE RECHTE DER GLÄUBIGER GESTÄRKT.

# EU-MASSNAHMEN ZUM ABBAU NOTLEIDENDER KREDITE

Mitte Januar hat die EU-Kommission ihren Zwischenbericht zu ihrem im Juli 2017 beschlossenen Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa präsentiert ([http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-18-310\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-310_de.htm)). Konkrete gesetzgeberische Maßnahmen sind noch nicht beschlossen worden, aber das Vorhaben steuert zügig auf eine Besserstellung der Absicherung von Finanzgläubigern zu. Schon für das Frühjahr 2018 ist – gleichsam als Herzstück des Aktionsplans – u.a. ein Vorschlag für neue Regeln zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten (AECE, Accelerated Extrajudicial Collateral Enforcement) bei besicherten Krediten angekündigt. Hierbei handele es sich „um einen Mechanismus zur raschen und effizienten außergerichtlichen Durchsetzung, der abgesicherten Kreditgebern die Realisierung von Sicherheiten ermöglicht, die ausschließlich von Unternehmen und Unternehmern zur Besicherung von Krediten gestellt werden“.



Diese Maßnahme, so die Kommission, stehe mit den noch in der Diskussion befindlichen Vorschlägen zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren (EU- Doc.Nr.: COM 2016 0723) voll im Einklang. Das ist tatsächlich zutreffend. Bereits am 22. November 2016 hatte die EU-Kommission ihren noch immer diskutierten Vorschlag für eine „Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU“ vorgelegt. Bereits

in diesem Zusammenhang hatte der Autor dieses Artikels die Benachteiligung von Warengläubigern kritisiert.

Um dem angesprochenen Unternehmen die notwendigen Finanzen zu verschaffen, war und ist nämlich dort bisher noch immer vorgesehen, Finanzierungshilfen und Sanierungsdarlehen dahingehend zu privilegieren, dass solchen Forderungen ein gesetzlicher Vorrang vor allen anderen ungesicherten Verbindlichkeiten eingeräumt werden soll. Hinzu kommt, dass in einer möglichen Folgeinsolvenz solche Sanierungshilfen nicht angefochten

oder auf anderer Grundlage angegriffen werden können sollen. Gleiches soll auch für angemessene Beraterhonorare im Zusammenhang mit der Erstellung, Verhandlung und Durchführung des Sanierungsplans und Arbeitslöhne gelten.

Schon im Rahmen der Diskussion dieses Vorhabens machten Vermutungen die Runde, die Maßnahmen seien durch die Sorge einiger Mitgliedsstaaten motiviert, ihre Banken könnten unter der Vielzahl fauler Kredite (NPL) zusammenbrechen; Kreditnehmer in den meisten Fällen: kleine und mittelständische

Unternehmen (KMU).

Im aktuellen Zwischenbericht zum neueren „Aktionsplan“ wird hieraus nunmehr auch kein Geheimnis mehr gemacht. Dort heißt es zur Begründung der vorgesehenen Maßnahmen unter anderem: „In den Bankbilanzen häufen sich oft nicht hinreichend durch Rückstellungen gedeckte notleidende Kredite, was wiederum Zweifel an der künftigen Rentabilität einer Bank, an ihrer Solvabilität und somit an ihrer langfristigen Lebensfähigkeit wecken kann“.

Die geplanten Neuregelungen, so die Kommission weiter, dienen der Ermutigung von Investoren zum Einstieg in den „Sekundärmarkt“ für NPL's. Dessen Belegung „würde es den Banken ermöglichen, ihre Bilanzen durch den Verkauf notleidender Kredite zu bereinigen. Ohne einen solchen Markt müssen die Banken die notleidenden Kredite

in ihrer Bilanz behalten, bis sie vollständig abgeschrieben sind. Das senkt ihre Rentabilität und ihre Fähigkeit zur Kreditvergabe an neue Kunden“. Wir erinnern uns: Wodurch wurde die Finanzkrise 2008 nochmal ausgelöst?

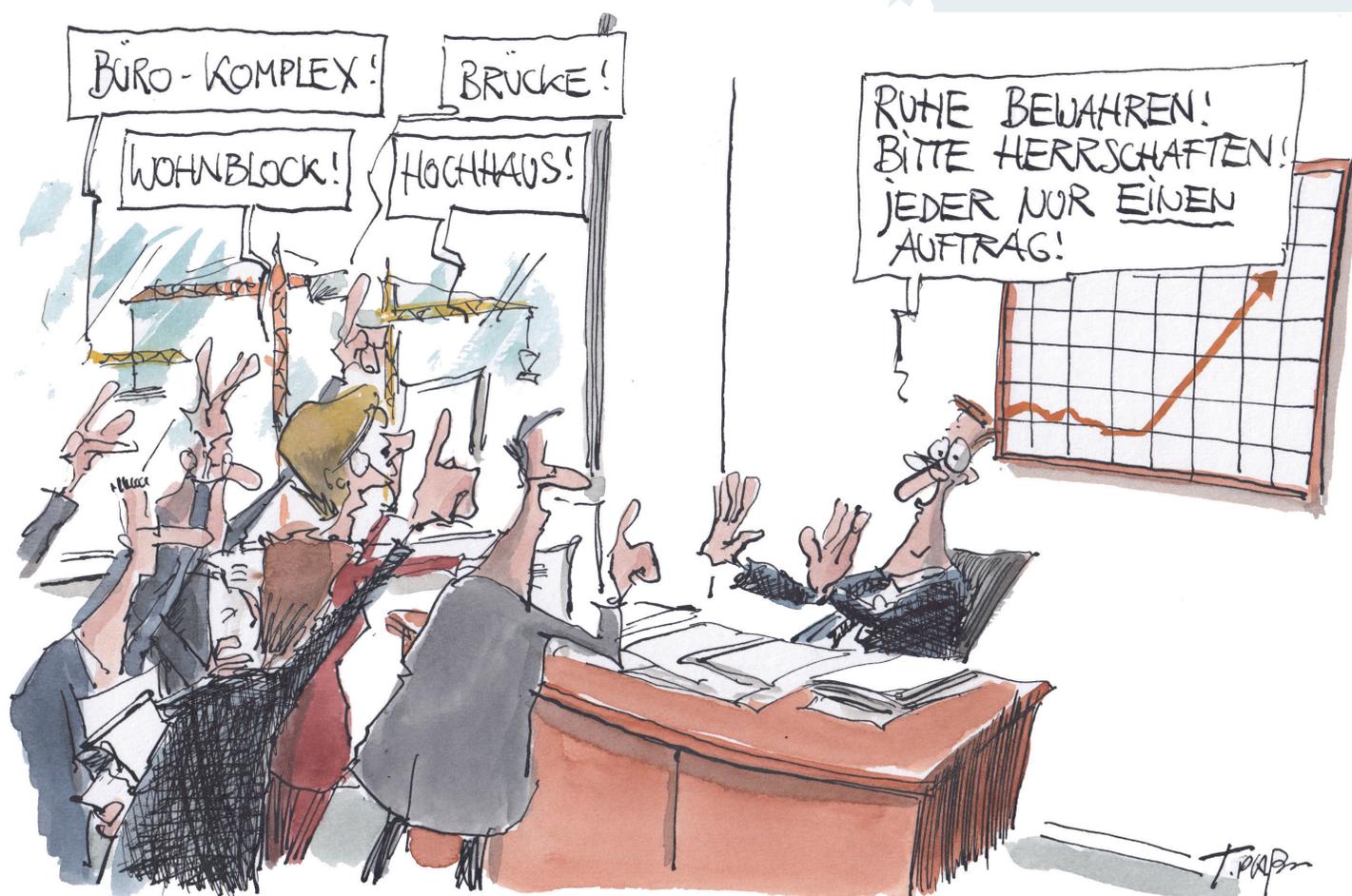
Nicht nur Warengläubiger sind also gut beraten, das weitere Vorgehen der Kommission in diesem Zusammenhang genau im Auge zu behalten. Der BvCM fühlt sich Gläubigerinteressen besonders verpflichtet und wird sich daher hierzu ggf. ebenso zu Wort melden, wie zu den weiterhin aktuellen Plänen zum vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



**RA Lutz Paschen**

BvCM Hauptstadtrepräsentant  
PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH

[bvcm@paschen.cc](mailto:bvcm@paschen.cc)



Risikofaktor Wirtschaftsboom – (kein) Ende in Sicht?